

sichtigt werden. Ich habe das Verhältniß aufstellen wollen, habe zu Hause darüber nachgedacht, und fand einen Antrag. Wenn er Anklang fände, würde sich die Sache auf folgendem Wege machen lassen. Der Antrag lautet: „Dieser Anspruch findet jedoch im Falle der §. 94 nicht statt bei solchen Zahlungen, welche mit der Bestimmung, daß mit Eintritt der ganzen oder theilweisen Zahlung die Löschung der Hypothek erfolgen müsse, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden sind.“ Bei dieser Fassung wird nämlich vermieden, daß man nicht bloß von Terminen, sondern auch von ganzen Capitalien spricht und zweitens erreicht, daß dieser Antrag sich auf alle von mir angeführten Fälle erstreckt. Ich weiß nicht, inwieweit die Deputation sich mit diesem Antrag einverstanden erklären könnte; ich habe Nichts gegen die Fassung der Deputation, glaube nur, es ist noch zu wenig und es sind nicht alle Fälle erschöpft.

Präsident D. Haase: Der Antrag bezieht sich auf den von der Deputation S. 752 des Berichtes anempfohlenen Zusatz zu §. 97, welche letztere dadurch eine Abänderung erleiden soll. Der Abg. Klien schlägt nämlich vor, jenen Zusatz so zu fassen: „Dieser Anspruch findet jedoch im Falle der §. 94 nicht statt bei solchen Zahlungen, welche mit der Bestimmung, daß mit Eintritt der ganzen oder theilweisen Zahlung die Löschung der Hypothek erfolgen müsse, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden sind.“ Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Er wird ausreichend unterstützt.

Abg. v. Bezschwik: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es in dem Amendement des geehrten Abg. Klien wohl heißen müßte: „bei solchen Forderungen u. s. w., welche eingetragen worden sind“ und nicht: „bei solchen Zahlungen u. s. w., welche eingetragen worden sind“.

Referent Abg. Braun: Es ist überhaupt ganz unmöglich, daß die Deputation im Stande ist, bei einem solchen Gesetze, welches auf weitgreifenden Principien beruht, die in dem engsten Verbande mit einander stehen, sofort eine Erklärung über ein Amendement geben kann, wie es gegenwärtig der geehrte Abg. Klien gestellt hat; man kann die Folgen eines solchen Zusatzes nicht für den Augenblick übersehen. Es ist in der ersten Kammer bei der Gelegenheit, als über dieses Gesetz debattirt wurde, der Grundsatz durchgeführt worden, daß, wenn ein weitgreifendes Amendement gestellt würde, es der Deputation zur Berathung übergeben werde, ehe sie sich darüber zu erklären hätte, und ich würde bitten, daß die geehrte Kammer auch hier den Beschluß fasse, dieses Amendement erst zur Erwägung der Deputation anheimzugeben, damit sie bei der nächsten Sitzung ihre Erklärung und ihr Gutachten darüber abgeben kann.

Königl. Commissar Hanel: Wenn man das rechtliche Verhältniß des hypothekarischen Gläubigers in seiner Reinheit mit Schärfe auffaßt, so gibt es keinen rechtlichen Grund dafür, das Eintretungsrecht dahin zu beschränken, daß es wegfalle, wenn der Gläubiger sich Bindungen hat, daß, falls die Zahlung erfolgt, die Hypothek gelöscht werden müsse, und dem Schuldner die gewiß großen Vortheile, die ihm das Eintretungsrecht gewährt, zu ent-

ziehen; denn das Recht des hypothekarischen Gläubigers geht doch nicht weiter, als daß er die Sicherheit habe und behalte, die ihm der Platz gewährt, wo seine Forderung im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folio der Grundstücke eingetragen ist; der Gläubiger hat nur Anspruch darauf, daß dieses Recht ihm auf keine Weise geschmälert wird; er hat aber keinen Anspruch darauf, daß seine Hypothek sich verbessere, sein Recht kann dadurch an und für sich nicht schlechter werden, daß ein Theil seiner ursprünglichen Forderung später in den Besitz eines Andern kommt. Es liegt auf der Hand, daß, wenn 10,000 Thaler, die er auf dem Grundstücke zu fordern hat, durch den Werth des Grundstücks und durch die Stellung der Hypothek hinlänglich gesichert waren, 5,000 Thaler gewiß ebenso gesichert sein werden, wenn die andern 5,000 Thaler auf eine andere Person als Gläubiger übergegangen sind; verlieren kann also der Gläubiger durch das Eintretungsrecht nicht. Wenn gleichwohl nach dem Beschluß der ersten Kammer und nach dem Vorschlag der geehrten Deputation eine Abweichung von diesem an sich richtigen Rechtsgrundsatz empfohlen wurde, dahin, daß der Gläubiger die Ausübung des Eintretungsrechtes verhindern könnte, wenn bei Eintragung einer Forderung, die in bestimmten Terminen zahlbar, in dem Hypothekenbuche ausdrücklich bemerkt worden ist, es solle die Hypothek gelöscht werden, so ist es, wie auch im Bericht angedeutet worden, nicht die Berücksichtigung eines Rechts, sondern die Berücksichtigung eines bloßen Interesses, welches die Abänderung motiviren soll. Daß der Gläubiger ein solches Interesse haben, daß dieses Interesse nach Umständen ein sehr starkes sein kann, mag zugegeben werden. Es wird am häufigsten der Fall sein bei dem Verkauf von Grundstücken, daß der Verkäufer einen großen Theil der Kaufsumme mit Hypothek auf dem Grundstücke stehen läßt, dem Käufer creditirt, und der Käufer sich verpflichtet, dieses rückständige Kaufgeld in bestimmten jährlichen Terminen nach und nach abzutragen; hier mag es sein, daß der Gläubiger von der Voraussetzung ausgeht, daß jährlich soviel, als die bestimmte Summe abbezahlt werde, und in dem Verhältniß, als seine Forderung sich mindert, auch der Rest der Forderung, der noch nicht gezahlt ist, um so mehr Sicherheit genießen werde. Wenn die geehrte Kammer in dieser Beziehung der Meinung sein sollte, daß der ersten Kammer darin beizutreten wäre, so möchte es insoweit geschehen; wenn aber der geehrte Abgeordnete, der ein Amendement gestellt hat, bemerkt, es müßte auch bei einer Forderung, die auf einmal gezahlt wird, gestattet sein, daß der Gläubiger durch einen Vorbehalt, der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, die Ausübung des Eintretungsrechtes ausschließen könne, so scheint dies doch zu weit zu gehen; ich sehe wenigstens nicht ein, welches Interesse der Gläubiger darin haben kann, das wichtig genug wäre, dem Schuldner eine solche Beschränkung aufzulegen; es könnte nur etwa das sein, daß er noch eine andere Forderung mit späterer Hypothek auf dem Grundstücke stehen hätte, aber dann hat er doch vorher gewußt, wie er diese Forderung erworben hat, welche Sicherheit er dafür hat. Ein zweiter Punkt, der im Amendement des